



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Finanzielle Konsequenzen des Entwurfes eines Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen - Drs. 15/2901

Vorbemerkung:

Am 25. September 2003 hat der Schleswig-Holsteinischen Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung „*Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen - Drs. 15/2901*“ in erster Lesung behandelt. Im Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung in § 6, Absatz 2, vor dass der Grundbetrag für die jährlichen Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter für die Besoldungsgruppen A2 bis A6 auf 70%, für A7 bis A9 auf 67%, für A10 bis A13, C1 und W1 auf 64% und für alle übrigen Besoldungsgruppen auf 60% gesenkt wird.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Den ausgewiesenen Einsparungsbeträgen liegen Modellrechnungen über die aktiven Beamtinnen und Beamten zugrunde. Die Einsparungsbeträge für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger errechnen sich aus dem verhältnismäßigen Anteil an der im Dezember 2002 gezahlten Sonderzuwendung.

1. Mit welchen jährlichen Einsparungsbeträgen rechnet die Landesregierung durch die Änderungen in §6, Absatz 2 im einzelnen bei
 - a) den Besoldungsgruppen A2 bis A6
 - b) den Besoldungsgruppen A7 bis A9
 - c) den Besoldungsgruppen A10 bis A13,C1 und W1
 - d) den übrigen Besoldungsgruppen?

Im Einzelnen ergeben sich für Beamtinnen und Beamte sowie für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (§ 7 Abs. 2) folgende Einsparungsbeträge:

- zu a) 313,6 T€
- zu b) 5.293,2 T€
- zu c) 24.298,9 T€
- zu d) 13.127,9 T€

2. Mit welchen jährlichen Einsparungsbeträgen wäre alternativ zu rechnen, wenn der Gesetzgeber den Höchstbetrag für die jährlichen Sonderzahlungen, die Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter erhalten, für alle Besoldungsgruppen auf 2.500,- € festsetzen würde?

Die Einsparungsbeträge würden sich auf insgesamt rd. 28,7 Mio.€ belaufen. Diese verteilen sich entsprechend der Aufteilung in Frage 1 wie folgt:

- zu a) 0,0 T€
- zu b) 0,0 T€
- zu c) 15.124,2 T€
- zu d) 13.550,1 T€

3. Wie hoch müsste der Höchstbetrag für die jährlichen Sonderzahlungen, die Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter erhalten, für alle Besoldungsgruppen sein, damit der gleiche jährliche Einsparungseffekt wie im vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird?
4. Gibt es rechtliche oder andere Gründe, die gegen einen Höchstbetrag bei den jährlichen Sonderzahlungen, die Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter erhalten, für alle Besoldungsgruppen sprechen?
 - a) Wenn, ja - Welche?
 - b) Wenn, nein - Warum hat die Landesregierung einen Höchstbetrag bei den jährlichen Sonderzahlungen nicht in Erwägung gezogen?

Der in Frage 3 erfragte Betrag müsste bei 2175 Euro liegen. Gegen einen einheitlichen Höchstbetrag sprechen die Grundsätze der Amtsangemessenheit der Besoldung und der Leistungsorientierung, wobei die Differenzierung der Besoldung der

Ämter den hergebrachten Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 GG folgt. Eine Berücksichtigung dieser Grundsätze ist auch bei der jährlichen Sonderzuwendung rechtlich geboten.

Eine Übersicht über die diesen Grundsätzen durchgängig folgenden Vorschlägen bzw. Regelungen anderer Länder und des Bundes ist mit Umdruck 15/3765 veröffentlicht worden.